

durch die in diesem Band (und anderswo) verwendete Begriffslandschaft und versucht, das „Recht ohne Staat“ mit den Kategorien der normativen Erwartungssicherheit und Verhaltenssteuerung (Luhmann) respektive der spontanen Ordnungsbildung (von Hayek) näher zu fassen. In einem „Nachtrag“ (S. 600–602) werden die von H. L. A. Hart entwickelten Konzepte von „primary“ und „secondary rules“ auf ihre Tauglichkeit für die adäquate Beschreibung (früh-)ma. Rechts geprüft. – Gerhard DILCHER, Zur Entstehungs- und Wirkungsgeschichte der mittelalterlichen Rechtskultur (S. 603–637), ist nun wirklich die finale Zusammenfassung und Bilanz der Tagung, die „den neuesten Forschungsstand von Historikern und Philologen mit dem der Rechtshistoriker zusammenführen (wollte)“. Dabei wird Mißglücktes und Unerfülltes (wie „die Hoffnung auf eine sich fruchtbar fortspinnende Begegnung ... des historischen und des rechtshistorischen (Forschungsstandes)“ nicht verschwiegen, herausgestellt werden aber auch „grundlegende Konsense“. G. Sch.

La Vengeance 400–1200, sous la direction de Dominique BARTHÉLEMY, François BOUGARD et Régine LE JAN (Collection de l'École française de Rome 357) Rome 2006, École française de Rome, 526 S., ISBN 2-7283-0751-2, EUR 61. – Ein solch dickes Buch, das sich mit Rache, Vergeltung und Fehde von der Spätantike bis zu einem „langen“ 12. Jh. befaßt, verdankt sich – natürlich – einem Kolloquium: Es fand im September 2003 in Rom statt. Im einzelnen: François BOUGARD, Avant-propos. Les mots de la vengeance (S. 1–6), eröffnet den Reigen mit einleitenden Bemerkungen zu *faida*, *ultio* und *vindicta* als einschlägigen Begriffen. – Yann RIVIÈRE, Pouvoir impérial et vengeance. De *Mars ultor* à la *divina vindicta* (I^{er}–V^e siècle ap. J.-C.) (S. 7–42). – Flavia DE RUBEIS, La vendetta e la scrittura o la vendetta nella scrittura (S. 43–63), beschäftigt sich hauptsächlich mit spätantiken und (früh-)ma. Grabinschriften und -räubern. – Philippe DEPREUX, Une faide exemplaire? À propos des aventures de Sichaire: vengeance et pacification aux temps mérovingiens (S. 65–85), verneint die Titelfrage: ein „Musterbeispiel“ sei die Sicharfehde, die Gregor von Tours als *bellum civile* bezeichnet, wohl nicht, eher eine „histoire exemplaire d'une vengeance“. – Patrick J. GEARY, Gabriel Monod, Fustel de Coulanges et les „aventures de Sichaire“: la naissance de l'histoire scientifique au XIX^e siècle (S. 87–99), stellt Gabriel Monod ganz in die Tradition einer von Georg Waitz (1813–1886) vertretenen deutschen Verfassungsgeschichte und Fustel de Coulanges in die „tradition romaniste française“. Obwohl diese Tradition bald nach ihrem renommiertesten Vertreter ‚starb‘, stehe dessen Auffassung heutigen Betrachtungsweisen näher. Im übrigen hätten beide den Fall fehlinterpretiert und illustrierten somit auf exemplarische Weise „la façon dont il ne faut pas écrire l'histoire au XXI^e (siècle)“. – Jean-Marie MOEGLIN, Le „droit de vengeance“ chez les historiens du droit au Moyen Âge (XIX^e–XX^e siècles) (S. 101–148), beginnt seine tour d'horizon bei François Guizot, dessen Kritik an Karl August Rogge (Über das Gerichtswesen der Germanen, 1820) den Ausgangspunkt für einen weitgespannten Überblick über die Positionen von französischen und deutschen (Rechts-)Historikern bildet, deren Denken sich u. a. darin unterscheidet, daß man französischerseits die Existenz des „droit de vengeance“ für mit einer ihren Namen verdienenden Rechtsordnung inkompatibel hielt, während man auf deutscher Seite gerade dessen